

CDP-Stellungnahme zum Entwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR-RL)

CDP-Stellungnahme, 15.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

CDP vertritt als größte globale Berichtsplattform für Umweltdaten 822 große Investorenhäuser, davon über 60 der größten Banken, Versicherungen und Sparkassen Deutschlands. Letztes Jahr haben über 5.000 Unternehmen weltweit über CDP an diese Stakeholder detailliert zu ihren Klima-, Wasser- und Landnutzungs-Strategien berichtet, davon mehr als 200 aus Deutschland, unter anderem 28 der 30 DAX-Konzerne. Wir decken damit 60% des globalen BIP ab.

Auf diesen Erfahrungen basiert unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV für die Umsetzung der sogenannten CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU).

Zusammenfassende Forderungen des CDP:

- Der Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten sollte über die wie in der CSR-Richtlinie vorgegeben, auf Unternehmen ab 250 Mitarbeiter ausgeweitet werden. Auf die Eingrenzung auf Unternehmen "von öffentlichem Interesse" sollte unbedingt verzichtet werden.
- Wir unterstützen einen prinzipienorientierten Ansatz, der Unternehmen bei der Frage hilft, wie sie ihre nichtfinanziellen Daten in den Lagebericht integrieren und die Prinzipien der Wesentlichkeit anwenden. Wir empfehlen zusätzlich den Verweis auf existierende Berichtsstandards.
- Wir empfehlen, im Lagebericht neben den Risiken ebenfalls Chancen aufzunehmen, da dies die Innovationskraft im Unternehmen f\u00f6rdern kann.
- Die Berichterstattung sollte den gesamten Verantwortungsbereich eines Unternehmens betrachten, inklusive der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten.
- Die nichtfinanzielle Erklärung sollte verpflichtend im Lagebericht verankert werden.
- Die Informationsqualität sollte durch eine inhaltliche Verifizierung der Informationen durch unabhängige Dritte gewährleistet werden.



Wir gehen im Weiteren konkret auf die einzelnen Punkte des Referentenentwurfs ein:

Anwendungsbereich der neuen Vorgaben zu nichtfinanziellen Aspekten und zur Diversität (§ 289b)

- Der Anwendungsbereich sollte rechtsformneutral auch auf große, nicht börsenorientierte Unternehmen ausgeweitet und der Zusatz "die von öffentlichem Interesse sind" gestrichen werden. Wir empfehlen die Zugrundelegung der bilanzrechtlichen Kriterien für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB). So wird sichergestellt, dass für die finanziellen Berichtspflichten dieselben Kriterien gelten, wie für die nicht-finanziellen Berichtspflichten. Entsprechend sollte das Kriterium der Beschäftigtenanzahl von 500 auf 250 Beschäftigte gesenkt werden.
- ▼ Zum Aspekt Mitarbeiterzahl: Eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Unternehmen ab 250 Mitarbeitern würde ein faires Wettbewerbsfeld ("level-playing field") schaffen zwischen solchen Unternehmen, die zwischen 250 und 500 Mitarbeiter beschäftigen und als Zulieferer von Großunternehmen sowieso indirekt von der Richtlinie betroffen würden, und anderen Wettbewerbern, für die dies nicht der Fall ist.
- Außerdem wäre bei diesem Kreis eher sichergestellt, dass alle Unternehmen mit wesentlichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft, die zudem eine Rückwirkung auf den finanziellen Erfolg des Unternehmens entfalten können, erfasst würden.
- Dass der bei einer Berichterstattung entstehende Erfüllungsaufwand durch Nutzenpotentiale ausgeglichen werden kann, zeigt u.a. eine Studie der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom September 2015¹: Für alle deutschen Großunternehmen ab 250 Mitarbeitern wurden Nutzen und Kosten einer umfassenden Klima-Berichterstattung untersucht, also unter Berücksichtigung von quantitativen (Energie- und Treibstoffverbräuche, Treibhausgasemissionen, Zielsetzungen) als auch qualitativen Informationen (klimabezogene Risiken und Chancen, Governance, Strategie und Management). Die Ergebnisse zeigen auf, dass der aus einem Reporting entstehende Nutzen den Aufwand mindestens ausgleichen bzw. weit übersteigen kann. Die für ein flächendeckendes Klimareporting deutscher Großunternehmen zusätzlich entstehenden Kosten von gesamtwirtschaftlich ca. EUR 250 Mio. können bereits durch Energieeinsparungen bei Strom und Gas von nur 0,25% jährlich gedeckt werden (break even Punkt). Der wahre Nutzen qualitätsgesicherter und zielgerichteter Informationen zeigt sich aber in verbesserten Bewertungsmodellen bei Kreditgebern, Investoren und Versicherern; und

¹ Die Studie wurde im Rahmen eines Verbundprojekts mit WWF und CDP in Auftrag gegeben. Die Studie ist zugänglich unter: www.klimareporting.de/publikationen



auch bei der **Reputation** gegenüber Kunden sowie der Mitarbeiter **Loyalität.** Auf interner Ebene **unterstützt** eine Klima-Berichterstattung primär das **strategische Risiko- sowie Innovationsmanagement** und somit die **Qualität von Managemententscheidungen.** Ähnliche Ergebnisse sind bei einer entsprechenden Analyse für andere nichtfinanzielle Belange zu erwarten.

Zur Definition "von öffentlichem Interesse":

- In Deutschland beobachten wir im Vergleich zu anderen Staaten einen deutlich höheren Anteil an nicht börsengelisteten Unternehmen also Unternehmen, die weder über ihr Eigenkapital in Aktienform noch über ihr Fremdkapital in Form einer Anleihe am Kapitalmarkt notieren.
- Nach unseren Analysen sind von den etwa 4.700 Unternehmen in Deutschland mit einem Jahresumsatz von mindestens 100 Millionen EUR nur etwa 1.000 oder 21% überhaupt an der Börse mit Aktien und/ oder Anleihen vertreten.
- Selbst bei den ca. 700 "wirklich" großen Konzernen in Deutschland mit einem Jahresumsatz ab einer Milliarde Euro² wären über 450 und damit mehr als 60% nicht von der Richtlinie betroffen, da sie weder Aktien noch Anleihen am Kapitalmarkt begeben haben, noch es sich um Kreditinstitute, Versicherungen, oder andere Finanzdienstleister handelt, und auch nicht um Tochtergesellschaften von Unternehmen aus anderen EU Mitgliedsstaaten.
- Es blieben also über 60% der Großkonzerne im "Dunkelbereich", darunter so bekannte Namen wie Edeka, Rewe, Schaeffler, Würth und auch Aldi oder Dr. August Oetker. Wir empfehlen daher dringend, die Definition "öffentliches Interesse" fallen zu lassen.

Standort und Offenlegung: Nichtfinanzielle Erklärung und gesonderte Berichte

- Wir plädieren dafür, die nichtfinanzielle Erklärung verpflichtend im Lagebericht zu verankern. Dies stellt sicher, dass die Informationen integrativ mit finanziellen Informationen auf höchster Managementebene gedacht und gesteuert werden; und die Vergleichbarkeit sichergestellt wird.
- Die Möglichkeit, einen **gesonderten nichtfinanziellen Bericht** anstelle der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht zu erstellen halten wir **nur in einer Übergangsphase** für sinnvoll, um Unternehmen die Angleichung eventuell abweichender Berichtszyklen zu erleichtern. Allerdings

² 610 non-listed equity (Quelle: TU Dresden) + 105 listed (Quelle: FT Screener). Diese Zahlen stammen aus einer Analyse der TU Dresden, die im Auftrag des CDP Deutschland im Rahmen des Projekts "Mittelstand Initiative" in 2013 durchgeführt wurde. Datenbasis ist die Amadeus Datenbank.



sollte im Falle eines gesonderten Berichts sichergestellt sein, dass dieser die gleichen nichtfinanziellen Informationen enthält, die auch im Geschäftsbericht berichtet worden wären.

Inhalt der nichtfinanzielle Berichterstattung (§ 289c)

Eine Konkretisierung des Inhalts und der Belange der Berichterstattung sollte vorgenommen werden. Wichtig dabei ist vor allem, dass die Informationen und Zielsetzungen konsistent und vergleichbar berichtet werden, und dass sie wesentlich, zukunftsgerichtet sowie überprüfbar sind. Nur so wird dem Zweck Rechnung getragen, dass die Informationen von Nutzern, vor allem institutionellen Investoren, zur Bewertung von Unternehmen sinnvoll verwendet werden können.

- Die Angaben unter Absatz 3 sollten grundsätzlich, und ohne Einschränkung (durch die Formulierung "sowie"), in Bezug auf die Auswirkungen der Tätigkeit der Unternehmen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte gemacht werden.
- Die Berichterstattung zu Risiken sollte nicht gemäß der Formulierung "Risiken [], die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen [] haben" eingeschränkt werden. Die Identifizierung von Risiken mit sowohl geringen bis schwerwiegenden negativen Auswirkungen bietet nach unserer Erfahrung großen Mehrwert für die Unternehmen, abgesehen von der Bedeutung für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln gegenüber Umwelt und Gesellschaft.
- Im Hinblick auf die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung plädieren wir dafür, dass "Konzepte" sowohl Ziele und Strategien (CDSB REQ-01) als auch Prozesse sowie Verantwortlichkeiten (REQ-03) beinhalten, mit denen ein Unternehmen seine nichtfinanziellen Aspekte bzw. die damit verbundenen Leistungsindikatoren (REQ-04) und wesentliche aktuelle und zukünftig erwartete Risiken (REQ-02) handhabt.
- Wir empfehlen, im Lagebericht neben den Risiken ebenfalls zukunftsorientierte Chancen aufzunehmen (REQ-02), da dies die Innovationskraft im Unternehmen f\u00f6rdern kann.

Um die Vergleichbarkeit der Unternehmen und Nutzbarkeit durch die Stakeholder wie Investoren zu erhöhen, ist eine konsistente Umsetzung der CSR-Richtlinie entscheidend. Wir empfehlen daher, statt auf Leistungsindikatoren auf etablierte Berichtsstandards zu verweisen. Für den Fall, dass dennoch eine Konkretisierung von Leistungsindikatoren sich als sinnvoll im Sinne der Ziele der Richtlinie herausstellt, schlagen wir folgendes vor:

▼ Zur Konkretisierung der Leistungsindikatoren für Umweltbelange empfiehlt CDP die Überprüfung von Schlüsseldatenpunkten, die von Unternehmen an CDP durch die Standardfragebögen zu Wasser, Klima und Waldrisikoprodukten berichtet werden – viele



Unternehmen messen und berichten bereits diese KPIs, die zudem in großem Maße mit anderen freiwillige Standards, die in Europa genutzt werden, übereinstimmen, eingeschlossen GRI³, UN Global Compact Caring for Climate Change und das CEO Water Mandate⁴.

Im Jahr 2015 hat CDSB die Umwelt-KPIs, die in diversen freiwilligen und verpflichtenden Offenlegungsstandards (wie beispielsweise die oben genannten) erforderlich sind, überprüft und abgeglichen. Zudem hat CDSB eine Liste von Anforderungen und zugehörige Anleitungen für die Berichterstattung von Umweltinformationen in Geschäftsberichten in das Rahmenwerk aufgenommen. Dies ist die Liste der Anforderungen:

Anforderung (REQ) im CDSB	Zusammenfassung der angeforderten Inhalte (siehe
Rahmenwerk, basierend auf best	CDSB Rahmenwerk für spezifischere Informationen)
practice aus einer Auswahl aus	
freiwilligen und verpflichtenden	
Berichtsrichtstandards	
REQ-01: Umweltpolitik, -strategie und	Offengelegte Informationen sollen Umweltpolitik, -
-ziele des Managements	strategie und -ziele des Managements beinhalten;
	Indikatoren, Maßnahmen- und Zeitpläne zur
	Performancebeurteilung mit eingeschlossen.
REQ-02: Risiken und Chancen	Offengelegte Informationen sollen wesentliche aktuelle
	und zukünftig erwartete Risiken und Chancen, die das
	Unternehmen betreffen, erklären.
REQ-03: Governance	Offengelegte Informationen sollen den Umgang mit
	Umweltpolitik, -strategie und -information beschreiben.
REQ-04: Quellen von	Quantitative und qualitative Ergebnisse sollen gemeinsam
Umwelteinflüssen (KPIs)	mit den angewendeten Methoden zu deren Erhebung
	berichtet werden, um die als materiell eingestuften
	Quellen von Umwelteinflüssen zu reflektieren.
	Treibhaus (THG)-Emissionen;
	• Landnutzung, Landnutzungsänderungen und
	Forstwirtschaft (LULUCF);

 $^{^3}$ https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/GRI-G4-CDP-2015-Climate-Change-Linkage-Document.pdf

⁴ Companies who respond to the CDP Climate Change Questionnaire comply automatically with the Communication of Progress for the Caring for Climate initiative, likewise for companies who respond to the CDP Water Questionnaire and are part of the CEO Water Mandate.



	 Emissionen in die Luft, Land und Wasser, z.B. Lärm, Geruch, Partikel, Verschmutzung etc. Erneuerbare und nicht erneuerbare als materiell eingestufte Ressourcen, z.B. Forstprodukte, Fischbestände, Minerale, Metall etc, Wassernutzung und -verbrauch Abfall und Verunreinigungen, z.B. Abfall aus dem Bergbau, giftiger Müll, Strahlungsabfall und industrielle Nebenprodukte
REQ-05: Performance und vergleichende Analyse	Offenlegungen sollen eine Analyse der offengelegten Informationen in REQ-04 beinhalten, verglichen mit gesetzten Performance-Zielen und mit berichteten Ergebnissen aus der vorangegangen Berichtsperiode.
REQ-06: Ausblick	Das Management soll seine Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen von Umwelteinflüssen, -risiken und - chancen für die zukünftige Performance und Position der Organisation zusammenfassen.
REQ-07: Grenzen der Organisation	Umweltinformationen sollen für die Funktionseinheiten innerhalb der Grenze der Organisation oder Gruppe, für die der Lagebericht erstellt wird, aufbereitet werden, und wenn angemessen, soll ein Unterschied gemacht werden zu berichteter Information für Funktionseinheiten und Aktivitäten außerhalb dieser Grenze.
REQ-08: Berichtspolitik	Offenlegungen sollen die Berichtsbestimmungen angeben, die für die Aufbereitung der Umweltinformation genutzt wurden und sollen (außer im ersten Jahr der Berichterstattung) bestätigen, dass diese konsistent von einer Berichtsperiode zur nächsten genutzt wurden.
REQ-09: Berichtsperiode REQ-10: Neudarstellungen	Informationen sollen einmal jährlich offengelegt werden. Offenlegungen sollen Neudarstellungen des Vorjahrs berichten und erklären.



Wesentlichkeit

Es muss sichergestellt werden, dass die Berichterstattung den gesamten Verantwortungsbereich eines Unternehmens betrachtet, inklusive der nachgelagerten Wertschöpfungskette (z.B. Lieferkette und Produktnutzungsphase). CDP steuert den Wandel globaler Wertschöpfungsketten durch ein Umweltoffenlegungssystem für Zulieferer im Auftrag von über 70 führenden multinationalen Konzernen wie BMW, Nestlé, Unilever oder Wal-Mart sowie einigen Regierungen, u.a. der US-amerikanischen GSA, Bundesbehörden. Einkaufsabteilung der US-amerikanischen Die Einflüsse der Wertschöpfungskette können sehr materiell und relevant für die Performance eines Unternehmens sein und CDP befürwortet, dass dies in der regulatorischen Umsetzung der CSR-Richtlinie berücksichtigt wird. Nur wenn der Einflussbereich eines Unternehmens vollständig abgedeckt ist, fördern wir richtige Entscheidungen und verhindern falsche.

Rahmenwerk für die Berichterstattung (§ 289d)

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der berichteten nichtfinanziellen Information, besonders im Hinblick auf ihren Nutzen für Investoren und andere Stakeholder, sowie zur Verhinderung unnötiger Belastung der Unternehmen, sollten konkrete Vorgaben für die Bereichterstattung gemacht werden. Internationale Rahmenwerke wie bspw. die Sustainable Development Goals sollten dabei berücksichtigt werden. Zudem ist eine Empfehlung der Verwendung etablierter Berichtsstandards sinnvoll.

- Generelle Berichtsprinzipien für nichtfinanzielle Berichterstattung bietet das Rahmenwerk des CDSB (Climate Disclosure Standards Board), das erstellt wurde, um Compliance mit aufkommenden regulatorischen und anderen Berichtsanforderungen zu Umweltinformationen zu unterstützen. Zu den Vorstandsmitgliedern vom CDSB gehören neben CDP auch das World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), das World Resources Institute (WRI), Ceres, The Climate Group und The Climate Registry; den Vorsitz hat das Weltwirtschaftsforum, CDP koordiniert die operative Arbeit.
- Der **prinzipienorientierte Ansatz** des CDSB Rahmenwerks hilft Unternehmen bei der Frage, wie sie ihre nichtfinanziellen Daten in den Lagebericht integrieren und die Prinzipien der Wesentlichkeit anwenden:



- P1 Umweltinformationen sollen gemäß der Prinzipien der Wesentlichkeit und Relevanz berichtet werden
- P2 Offenlegungen sollen wahrheitsgetreu dargestellt werden
- o P3 Offenlegungen sollen mit anderen Informationen im Lagebericht verbunden werden
- P4 Offenlegungen sollen konsistent und vergleichbar sein
- o P5 Offenlegungen sollen klar und verständlich sein
- P6 Offenlegungen sollen verifizierbar sein
- o P7 Offenlegungen sollen vorrausschauend sein.

Anhand des Wesentlichkeitsprinzips sollte auch hier der Fokus auf Informationen liegen, die für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens sowie die Auswirkungen seiner Tätigkeit insgesamt (die sich wiederum auf die wirtschaftliche Lage auswirken können) wesentlich sind.

Weglassen nachteiliger Angaben (§ 289e)

■ CDP stimmt den Vorgaben unter Absatz 1 nicht zu, da das Weglassen von Informationen, die Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen, die Offenlegungspflicht in Frage stellen. Angaben zu Verursachung von Umweltschäden oder zu Menschenrechtsverletzungen sollen Shareholdern und der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Zudem besteht das Risiko eines Wettbewerbverzerrung, da verantwortungsvoll handelnden und transparenten Unternehmen nicht der angemessene Wettbewerbsvorteil entsteht.

Überprüfung der Angaben

- Wir sprechen uns dafür aus, eine **Verifizierung** der nichtfinanziellen Informationen zu verlangen.
- Nutzer von nichtfinanziellen Informationen, insbesondere wenn diese quantitativ sind, interessieren sich stark für die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben. Nichtfinanzielle Informationen sollten daher mit dem gleichen Maß an Sorgfalt und Genauigkeit berichtet werden wie finanzielle Informationen.
- Die Qualität und somit Nutzbarkeit wird durch eine externe Verifizierung der Inhalte auf Basis geeigneter Standards durch unabhängige Dritte enorm gesteigert sowohl für externe Nutzer



als auch für die interne Steuerung im Unternehmen. Wir unterstützen daher ausdrücklich neben dem Vorhandensein auch die externe Verifizierung des Inhalts der nichtfinanziellen Informationen.

- Dass eine Verifizierung zumindest quantitativer nichtfinanzieller Leistungsindikatoren möglich ist, zeigen aktuelle CDP Daten: in Deutschland haben 56% der Unternehmen, die in 2015 über CDP ihre direkten (Scope 1) und/oder indirekten (Scope 2) Treibhausgas-Emissionen berichtet haben, und unter Anwendung von entsprechenden geeigneten Prüfstandards verifizieren, lassen.
- Schwierigkeiten bei der Prüfung bestehen also in keinster Weise prüfungstechnisch, es kann grundsätzlich jede Information geprüft werden. Die Herausforderungen bestehen alleine aufgrund des niedrigen Reifegrades der Erhebungsprozesse bei den Unternehmen.
- CDP empfiehlt daher eine Übergangsphase, in der zunächst über die Berichterstattung im Lagebericht das Vorhandensein der nichtfinanziellen Informationen geprüft wird, und darauf vorbereitet, in Zukunft zumindest quantitative nichtfinanzielle Informationen auch inhaltlich prüfen zu lassen.

Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern

Ziel der CSR-Richtlinie ist es, das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern in Unternehmen zu stärken. Wir unterstützen die Berücksichtigung von Verbraucherbelangen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Prozess der Umsetzung der genannten Richtlinie. Gerne stehen wir für Rückfragen und weitere Dialoge zur Verfügung.

Kontakt:

Susan Dreyer Susanne Dräger

Director DACH Region Project Manager Emissions Reporting Germany

susan.dreyer@cdp.net susanne.draeger@cdp.net

T +49 30 311 777 160 T +49 30 311 777 162